

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 9. November 2010

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹

über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Flufenacet 24 %
Metribuzin 17.5 %

Formulierungstyp: WG Wasserdispergierbares Granulat

2. Handelsprodukte

Realchemie Metribuzin & Schweizerische Zulassungsnummer: D-4756
Flufenacet Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI 024559-00/003
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Gemüsebau:			
Spargel [Ertrags- anlagen]	Dicotyledonen (Unkräuter), Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 2–2.5 kg/ha Anwendung: Nach der Stechperiode.	1, 2, 3
Spargel [Junganlagen]	Dicotyledonen (Unkräuter), Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 2–2.5 kg/ha Anwendung: 7–10 Tage nach der Pflanzung.	1, 2
Feldbau:			
Gerste, Roggen, Triticale, Weizen	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 0.5 kg/ha Anwendung: Im Frühjahr.	
Kartoffeln	Dicotyledonen (Unkräuter), Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 2–2.5 kg/ha Anwendung: Vorauflauf.	

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Kartoffeln	Dicotyledonen (Unkräuter), Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 2 kg/ha Anwendung: Vorauflauf.	4

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Mit mindestens 600 l Wasser pro ha.
- 2 = Aufwandmenge auf leichten Böden 2.0 kg/ha, auf mittleren bis schweren Böden 2.5 kg/ha.
- 3 = Anwendung nach der Ernte.
- 4 = In Tankmischung mit 1.5 kg/ha Bandur.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

9. November 2010

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Manfred Bötsch